Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa. Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

№ 43 Dienstag, 22. Februar 1898, Abends. 51. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Herr Gemeindeältester

Friedrich Wilhelm Herrmann in Zeithain

ist als stellvertretender Standesbeamter für den zusammengesetzten Standesamtsbezirk Zeithain in Pflicht genommen worden.

Großenhain, am 15. Februar 1898.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

230 F. v. Wilucki. Ö.

Bekanntmachung.

Die **Musterung** aller im Aushebungsbezirke Großenhain wohnenden **Militärpflichtigen** der Altersklasse 1878/98 und früherer Jahrgänge — vergl. § 26 No. 1 und 2 verbunden mit § 25 der Wehrordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1888 Seite 607) — wird

I. Donnerstags, den 10. März, Vormittags 9½ Uhr

für die Mannschaften aus Bobersen, Böhlen, Jahnishausen, Forberge, Glaubitz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz, Gröba, Grödel, Gröditz, Heyda, Kleinträbnitz, Kobeln, Lessa, Leutewitz, Lichtensee-Haidehäuser, Marksiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf, Moritz, Naundorf und Nickritz;

II. Freitags, den 11. März, Vormittags 9½ Uhr

für die Mannschaften der Jahrgänge 1877 und 1878 aus der Stadt **Riesa;**

III. Sonnabends, den 12. März, Vormittags 9½ Uhr

für die Mannschaften aus Nieska, Nünchritz, Oberreußen, Oelsitz, Pahrenz, Paußitz, Pochra, Poppitz, Praußitz, Promnitz, Radewitz, Reppis, Röderau, Spansberg, Schweinfurth, Streumen, Tiefenau, Weida, Wülknitz, Zeithain und Zschatten, sowie die Mannschaften des Jahrganges 1876 aus der Stadt Riesa

im Gasthofe zum Wettiner Hofe in Riesa,

IV. Montags, den 14. März, V. Dienstags, „ 15. „ | Vormittags 9½ Uhr im Rathskeller zu Radeburg

für die Mannschaften aus der Stadt **Radeburg** und aus den Orten des Amtsgerichtsbezirks Radeburg,

VI. Mittwochs, den 16. März, VII. Donnerstags, „ 17. „, VIII. Freitags, „ 18. „, IX. Sonnabends „ 19. „ | Vormittags 8 Uhr im Gesellschaftshause zu Großenhain

für die Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Großenhain und aus der Stadt Großenhain,

abgehalten werden.

Die vorgedachten Militärpflichtigen haben daher, soweit sie von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden beziehentlich nicht über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt sind, zu Vermeidung der in § 26 Nr. 7, 62 Nr. 5 und 66 Nr. 3 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachtheile zu den vorerwähnten Zeiten behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, mit Ordres beziehentlich mit Loosungsschein versehen, **pünktlich** vor der Ersatz-Commission in dem bestimmten Locale und zwar in **nüchternem** und **reinlichem** Zustande persönlich sich einzufinden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat dies durch Beibringung eines ärztlichen, beziehentlich, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, behördlich beglaubigten Attestes nachzuweisen. Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubwürdige Zeugen zu stellen, welche an Eidesstatt versichern können, daß und in welcher Weise **sie selbst** die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Militärpflichtige, sowie Ersatzreservisten dürfen sich im Musterungstermine **freiwillig zum 2- bez. 3jährigen Dienste** melden; es erwächst ihnen jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Die **Loosung** seiten der Militärpflichtigen des ganzen Aushebungsbezirks erfolgt

Montag, den 21. März dieses Jahres früh 8 Uhr

im Hotel zum **Gesellschaftshause** zu **Großenhain.** Den Loosungsberechtigten — vergl. § 66 Nr. 6, 7 und 13 der Wehr-Ordnung — bleibt überlassen, in diesem Termine persönlich zu erscheinen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der verstärkten Ersatz-Commission geloost werden.

Hiernächst wird bezüglich der nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zulässigen **Reclamationen** noch auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

Militärpflichtige oder deren Angehörige können unter den in §§ 32 und 33 der Wehr-Ordnung angegebenen Voraussetzung um Zurückstellung oder Befreiung der Ersteren vom activen Militärdienste **im Frieden** in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse ansuchen und haben die zur Begründung derartiger Vergünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit **vor Beginn der Musterung** und **spätestens** im **Musterungstermine** selbst anzubringen und ihre Anträge durch Vorlegung bezüglicher, von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellten, auf eigener genauer Kenntniß der Verhältnisse des Nachsuchenden beziehentlich auf das Resultat sorgfältig eingezogener Erkundigung darüber sich gründender Atteste oder ihre Gesuche durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen gehörig zu unterstützen und zu bescheinigen, indem auf die Verheißung nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden kann.

Wenn die diesbezüglichen Gesuche nicht im **Musterungstermine** der verstärkten Ersatz-Commission zur Beschlußfassung vorgelegen haben, so werden dieselben von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission auch später, beziehentlich bei der Aushebung nicht weiter berücksichtigt, außer wenn der Zurückstellungsgrund etwa erst nach dem Musterungstermine eingetreten sein sollte.

Erforderlich ist es, daß — wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer angebracht werden — die Eltern der betreffenden Militärpflichtigen vor der Commission sich mit einfinden, da behauptete Erwerbsunfähigkeit vorerst durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermine bestätigt werden muß. — § 33 Nr. 5 Absatz 2 Wehrordnung.

Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf Reclamationen werden, auch wenn der Reclamant zu deren Anhörung sich nicht eingefunden hat, **den dritten Tag** nach dem betreffenden Musterungstermine Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen.

Recurse gegen diese Entscheidungen müssen bei Verlust des Rechts ihrer Einwendung **binnen 10 Tagen** von dem vorgedachten Zeitpunkte ab gerechnet und zwar spätestens bis 5 Uhr Nachmittags des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Beweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Ueberdies werden die mit der Führung der **Recrutirungsstammrollen** beauftragten **Stadträthe** und **Gemeindevorstände** hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen gestellpflichtigen Mannschaften durch **Zufertigung besonderer Ordres** zum pünktlichen Erscheinen im Musterungslocale — siehe oben — rechtzeitig einzeln vorzuladen, sowie der Musterung **selbst beizuwohnen,** um die Gestellpflichtigen nöthigenfalls zu recognosciren resp. über ihre Verhältnisse Auskunft ertheilen zu können.

Ueber **Zugang** und **Abgang** Gestellpflichtiger ist **sofort** Anzeige anher zu erstatten. —

Reservisten, Landwehrleute und **Ersatzreservisten,** sowie **ausgebildete Landsturmpflichtige** des II. Aufgebots, welche auf **Zurückstellung** für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse auf Grund von § 64 des Reichsmilitärgesetzes verbunden mit §§ 118 Nr. 3, 122 und 123 der Wehr-Ordnung Anspruch machen zu können glauben, haben ihre diesfallsigen Gesuche **vor Beginn der Musterung** bei dem betreffenden Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen.

Dieser hat die angebrachten Gesuche zu prüfen und darüber eine an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft einzureichende Nachweisung (Zurückstellungsformulare) aufzustellen, aus der nicht nur die **militärischen, bürgerlichen, Familien-** und **Vermögensverhältnisse** der Bittsteller, sondern auch die **obwaltenden besonderen Umstände** ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Ueber die eingehenden Gesuche wird die verstärkte Ersatz-Commission

Montags, den 21. März dieses Jahres, Vormittags 9½ Uhr

im Hotel zum Gesellschaftshause in Großenhain

Entschließung fassen, und haben sich behufs Ertheilung etwaiger Auskunft zur Entgegennahme der Entscheidungen die Reclamanten in Person zu diesem Termine einzufinden.

Großenhain, am 18. Februar 1898.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

D. 214. v. Wilucki. Tn.

Vom Landtag.

Auf der Tagesordnung der gestrigen Sitzungen stand die Schlußberathung des größten Theiles des ordentlichen Staatshaushaltsetats für das Departement des Innern. — Zunächst erstattete Abg. Dr. Mehnert-Dresden den Bericht der Finanzdeputation A über Kapitel 42 bis mit 48 und Kapitel 50 bis mit 58 des ordentlichen Etats für 1898/99. — Zu Kapitel 42, Ministerium des Innern, nebst Kanzlei, beantragte die Deputation, die Einnahmen mit 6700 Mk. und die Ausgaben mit 524,177 Mk. unverändert nach der Vorlage zu bewilligen.

Zunächst erhielt Abg. Goldstein-Zwickau (Soc.) das Wort, um Klage darüber zu führen, daß die betreffs der Versammlungen gegebenen Zusicherungen des Herrn Ministers v. Metzsch seitens der Behörden auf dem Lande nicht respektirt würden, da eine ganze Reihe neuer Versammlungsverbote vorlagen. Sodann verbreitete sich Redner über einzelne Paragraphen des Vereinsgesetzes und ist der Ansicht, daß die Behörden oftmals über die Absicht des Gesetzbuches hinausgehen. In Löbtau sei eine Versammlung aufgelöst worden, weil der Redner das Wort „französische Revolution" gebraucht, in Leipzig sogar deshalb, weil der Redner eine Kritik über Li-Hung-Tschang gegeben habe. Schließlich kam Redner auf den Fall Rosenow zu sprechen, dessen Ausweisung er als vollständig unrecht und gegen das Gesetz hinstellt. Wenn die Polizei so fortfahre, so werde nicht Frieden, sondern nur der Classenhaß weiter gefördert.

Abg. Rudelt-Deuben (cons.) gab seine Erfahrungen kund, die er bei Ueberwachung von Versammlungen gemacht habe und wie dort nur Haß gegen Regierung, Kirche, besser Situirte, gegen Sparsame, Arbeitsame und Fleißige gepredigt wird. Redner wendete sich sodann gegen die Frauenversammlungen, ebenso gegen die Betheiligung jugendlicher Personen, die er als ganz verwerflich bezeichnete. Ebenso gehe die socialdemokratische Presse weit über das Ziel hinaus, und müsse gezügelt werden. Als ganz besonders verwerflich bezeichnete Redner das Aussprechen des Boycotts über Wirthe, welche sich den socialdemokratischen Forderungen nicht fügen. Dieser Boycott treffe aber auch Gewerbtreibende, welche dadurch schwere geschäftliche Schädigungen erleiden. Redner bezeichnete diese Maßnahmen als groben Unfug, als Erpressung und Nöthigung. Hier möchte man der Regierung zurufen: Landgraf werde hart.

Abg. Fräßdorf-Milten (Soc.) widersprach den Ausführungen des Abg. Rudelt. Es sei unwahr, daß in den Versammlungen die Religion und der Staat herabgesetzt würden, denn dann würde wohl der Staatsanwalt sofort bei der Hand sein, aber er kenne keinen derartigen Fall. Bezüglich der Saalwirthe könne er nur konstatiren, daß sich